6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Auf der Grundlage von § 152 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 270, 351), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136), wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern vom 07. Mai 2026 folgende 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung erlassen:

Artikel 1

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

   „Die Verbandsversammlung besteht aus den Oberbürgermeistern der in § 1 Abs. 1 genannten verbandsangehörigen Städte und den Landräten der verbandsangehörigen Landkreise. Die Vertretungskörperschaften können anstelle der Oberbürgermeister und Landräte Bedienstete mit der Vertretung in der Verbandsversammlung betrauen, denen die Leitung des fachlich zuständigen Dezernats oder Amtes obliegt. Weiterhin entsendet jedes Verbandsmitglied je einen weiteren Vertreter. Letztere können auch leitende Bedienstete oder die Ausbildungsleitungen der Verwaltung sein."

2. § 5 Abs. 2 Buchstabe h) wird wie folgt gefasst:

   „h) die Erteilung des Einvernehmens bei der Ausübung der Befugnisse der obersten Dienstbehörde gegenüber der Studienleitung durch den Verbandsvorsteher,"

3. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „Der Verbandsvorsteher ist oberste Dienstbehörde der Verbandsbediensteten. Über die Studienleitung übt er diese Funktion im Einvernehmen mit der Verbandsversammlung aus. Er ist Dienstvorgesetzter aller Bediensteten des Verbandes."

4. In § 8 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

   „Verpflichtende Erklärungen können auch über die Wertgrenze hinaus in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. In diesem Fall entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels."

5. In § 8 wird folgender Absatz 5 angefügt:

   „(5) Der Verbandsvorsteher entscheidet über die Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert i. H. v. von 50.000,- EUR netto. Er trifft Entscheidungen über den Zuschlag in sämtlichen Vergabeverfahren."

6. In § 4 Abs. 4 und § 10 Abs. 2 werden die Worte „Der Studienleiter“ durch die Worte „Die Studienleitung“ ersetzt.
In § 10 Abs. 2 wird das Wort „ihm“ durch das Wort „ihr“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2026 in Kraft.

Greifswald, 24.09.2026

gez. Dr. St. Kerth
Verbandsvorsteher

Hinweis:
Die 6. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung wurde der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 20.07.2026 schriftlich angezeigt. Sie hat keine rechtlichen Bedenken geäußert.
Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.